

**E**

# **Jugendordnung**

**der Ahrensburger Schützengilde e.V.**



---

## Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Jugendleitung .....	3
§ 3 Aufgaben der Jugendleitung .....	3
§ 4 Fehlverhalten von Jugendlichen .....	4
§ 5 Jugendversammlung .....	4
§ 6 Wahl der Jugendleitung .....	4
§ 7 Inkrafttreten .....	4

## Präambel

Diese Ordnung befindet sich im Einklang mit der Satzung der Ahrensburger Schützengilde e.V. und ergänzt diese gemäß § 41. Weitere ergänzende Gildeordnungen gelten sinngemäß.

## § 1 Geltungsbereich

Die Interessen der Jugend der Gilde werden von der Jugendleitung wahrgenommen.

Dies sind insbesondere:

- a) allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendpflege sowie
- b) überfachliche oder gemeinsame sportliche Interessen.

## § 2 Jugendleitung

Die Zusammensetzung der Jugendleitung regelt diese Ordnung in Verbindung mit der Satzung der Ahrensburger Schützengilde.

Die Jugendleitung besteht aus:

- a) dem Jugendleiter
- b) dem stellvertretende Jugendleiter
- c) dem Jugendsprecher
- d) dem stellvertretenden Jugendsprecher

Der Jugendleitung sollten mindestens der Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter angehören.

## § 3 Aufgaben der Jugendleitung

Die Aufgaben des Jugendleiters bzw. des stellvertretenden Jugendleiters umfassen unter anderem:

- a) die Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten,
- b) die Wahrnehmung kultureller Belange,
- c) die Pflege der Gemeinschaft und Förderung von Geselligkeit, die der Jugend angemessen ist,
- d) die Pflege guter Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt- und Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- e) die Führung der Jugendkasse sowie die Rechenschaft darüber
- f) den Bericht über die Jugendarbeit im Rahmen von Mitgliederversammlungen der Gilde.

Die Aufgaben des Jugendsprechers und des stellvertretenden Jugendsprechers umfassen unter anderem:

- a) Bindeglied zwischen Jugendleitern und Jugendlichen
- b) Unterstützung der Jugendleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

#### **§ 4 Fehlverhalten von Jugendlichen**

Die Jugendleitung kann bei Fehlverhalten von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen der Ahrensburger Schützengilde beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Satzung, zu ergreifen.

#### **§ 5 Jugendversammlung**

Der Jugendleiter beruft mindestens einmal im Jahr vor der Frühjahrsversammlung die Jugendversammlung ein. Alle Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren sind hierzu einzuladen.

Die Einberufung erfolgt gemäß geltender Satzung und geltenden Gildeordnungen.

Bei dieser Jugendversammlung erstattet der Jugendleiter einen Jahresbericht über die Jugendarbeit in der Ahrensburger Schützengilde.

Über alle Jugendversammlungen sind schriftliche Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme bei der Jugendleitung vorliegen.

Die Jugendversammlungen werden nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung der Gilde durchgeführt.

Die Jugendleitung ist unabhängig vom Alter in der Jugendversammlung stimmberechtigt.

#### **§ 6 Wahl der Jugendleitung**

Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zum Jugendleiter bzw. zum stellvertretenden Jugendleiter kann nur ein Mitglied der Gilde gewählt werden, welches mindestens 18 Jahre alt ist und mindestens zwei Jahre der Gilde angehört.

Der Erwerb der JUBALI (Jugendleiterbasislizenz) ist erforderlich und der Erwerb der JULEICA (Jugendleitercard) ist erwünscht.

Die Jugendleitung wird im rotierenden System nach folgendem Verfahren gewählt:

- a) der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendsprecher alle zwei Jahre in ungeraden Jahren

und

- b) der stellvertretende Jugendleiter und der Jugendsprecher alle zwei Jahre in geraden Jahren

Die Wahlen werden nach den Wahlgrundsätzen gemäß der Geschäftsordnung der Gilde durchgeführt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Mit Bekanntgaben in der Jugendversammlung am 18.03.2019 tritt diese Jugendordnung in Kraft.